

# Publikation von Gerichtsentscheidungen und Anonymisierung<sup>1</sup>

Franz Josef Kockler

## 1. Die Publikation von Gerichtsentscheidungen und Datenschutz

*“Präjudizienfunktion” und Kontrollfunktion*

Die Publikation von Gerichtsentcheidungen trägt zwei Hauptanliegen Rechnung: Einerseits erschließt sie dem Rechtssuchenden eine neben dem Gesetz bestehende Rechtsquelle insoweit, als die Frage nach dem geltenden Recht sich nur beantworten läßt, wenn das in der Rechtsprechung angewandte, praktizierte Recht bekannt ist (sogenannte “Präjudizienfunktion”<sup>2</sup>).

*Wird die “Originalentscheidung” veröffentlicht?*

Andererseits ermöglicht die Publikation gerichtlicher Entscheidungen eine wirksame inhaltliche Kontrolle durch die Öffentlichkeit und wird in Verbindung mit der meist bezweckten Eröffnung von Diskussions- und Kritikmöglichkeiten zu einem wesentlichen Faktor der Rechtsstaatlichkeit.<sup>3</sup> Aus dem in Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG verankerten Grundrecht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen zu informieren, ist überdies ein Interesse der Öffentlichkeit an Kenntnis der Rechtsprechung und eine korrespondierende Obliegenheit der Gerichte, möglichst umfassend Entscheidungen zu publizieren, herzuleiten.

Die Frage nach der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit der Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen stellt sich deswegen, weil der Begriff der “Veröffentlichung” seinem Wortsinne nach zunächst einmal die Vorstellung beinhaltet, daß die Entscheidung so, wie sie erlassen worden ist, der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht werde.

Ein – wie auch immer – nachträglich redigierter Text weicht indes von dem Text der im konkreten Fall erlassenen “Originalentscheidung” ab und spiegelt daher nicht mehr authentisch den Ausgangstext wieder. Ein bearbeiteter Text kann daher im strengen Sinne keine “Veröffentlichung” des Originals sein, sondern die Publikation einer auf einem Originaltext aufbauenden Version.

*Personenbezogene Daten am Arbeitsplatz des Richters*

Werden Gerichtsentscheidungen – wie allgemein üblich – in überarbeiteter Form publiziert, wobei die häufigste Form der Überarbeitung in einer Anonymisierung besteht, kann daher – in Anbetracht des Quelltextes – allenfalls noch davon die Rede sein, daß Teile des ursprünglichen Textes “veröffentlicht”, d. h. der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht werden.

Insbesondere im Bereich des richterlichen Arbeitsplatzes fallen zahlreiche – oft sensible – personenbezogene Daten an, die sich regelmäßig in den im Rahmen der jeweiligen Verfahren erlassenen Entscheidungen widerspiegeln.

Wenn eine gerichtliche Entscheidung in vollem Umfang mit demjenigen Wortlaut veröffentlicht (publiziert) wird, mit dem sie im Rahmen eines Verfahrens erlassen worden ist, dann wird – beginnend mit dem verfahrensgesetzlich vorgeschriebenen Rubrum über die zur Darstellung des Sachverhalts und zur Lösung des Falles zu erörternden persönlichen Daten – regelmäßig eine Reihe personenbezogener Daten zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Dies ist auch dann der Fall, wenn die betreffende Entscheidung statt natürlicher Personen juristische Personen betrifft, da auch in einem derartigen Fall – beginnend über die gebotene Nennung der Namen der natürlichen Personen, welche die gesetzlichen Vertreter der juristischen Person sind, bis hin zu den Namen von Richtern und Rechtsanwälten – personenbezogene Daten in der gerichtlichen Entscheidung enthalten sind und damit (potentiell) datenschutzrechtliche Belange berührt sein können.<sup>4</sup>

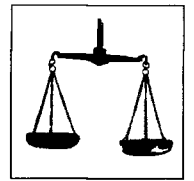
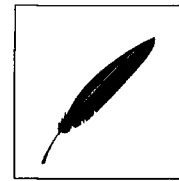
Dr. Franz Josef Kockler ist Richter am OLG Saarbrücken.  
E-Mail: rw22mbjk@rz.uni-sb.de

<sup>1</sup> Der systematische Zusammenhang der hier behandelten Fragen wird in der von dem Verfasser erstellten Monographie “Richterliches Informationsmanagement und Datenschutz” entwickelt. Diese Saarbrücker Dissertation erscheint in diesen Tagen in der Schriftenreihe “Computer im Recht”.

<sup>2</sup> Hirte, NJW 1988, 1700.

<sup>3</sup> Leistner, Veröffentlichungspraxis, S. 7, 8; Hirte, NJW 1988, 1700.

<sup>4</sup> Entgegen einer von Liebscher, Datenschutz, S. 128, vertretenen Ansicht können die Datenschutzgesetze insoweit durchaus auch auf juristische Personen betreffende Entscheidungen anwendbar sein.



Eine *unredigierte* Veröffentlichung gerichtlicher Entscheidungen, d. h. eine dem vollständigen Wortlaut des Originals entsprechende Publikation ist demzufolge unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten regelmäßig bereits deswegen unzulässig, weil diese Art der Nutzung weder zur Erfüllung der Aufgabe des publizierenden Spruchkörpers erforderlich ist und mit der Publikation regelmäßig auch nicht diejenigen Zwecke verfolgt werden, für welche die in einer gerichtlichen Entscheidung enthaltenen personenbezogenen Daten erhoben worden sind.<sup>5</sup>

Zwar dient die Veröffentlichung einer gerichtlichen Entscheidung auch der Rechtsfortbildung. Hierzu bedarf es jedoch im Regelfall nicht der Bekanntgabe der in der Entscheidung enthaltenen personenbezogenen Daten.<sup>6</sup>

Dies muß grundsätzlich *auch* für spektakuläre Verfahren gelten. Soweit ein Gericht oder ein an der Entscheidung beteiligter Richter beabsichtigt, eine derartige Entscheidung zu veröffentlichen (im Regelfall: einem die Publizierung betreibenden Medium zur Veröffentlichung anzubieten), gebieten es die datenschutzrechtlichen Normen, auch in derartigen Verfahren für eine geeignete Anonymisierung Sorge zu tragen. Es wird nicht verkannt, daß damit eine bis zum Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts übliche Praxis, welche darin bestand – jedenfalls an die Fachpresse – Urteile in nicht-anonymisierter Form weiterzugeben<sup>7</sup>, unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten als rechtswidrig erscheint.

Eine die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten gestattende Einwilligung des (prominenten) Betroffenen (vgl. § 14 Abs. 2 Nr. 2 BDSG), kann auch in spektakulären, die Öffentlichkeit interessierenden Verfahren nicht ohne weiteres unterstellt werden. Daß eine Person bereits bekannt ist oder sich durch den verhandelten Lebenssachverhalt beziehungsweise ihr Auftreten im Gerichtsverfahren selbst "ins Rampenlicht der Öffentlichkeit" gestellt hat<sup>8</sup>, dürfte regelmäßig bereits deswegen nicht als eine datenschutzrechtlich wirksame Einwilligung angesehen werden können, weil der Einwilligung, die im übrigen bestimmte Formvorschriften einzuhalten hätte<sup>9</sup>, eine (regelmäßig fehlende) Belehrung vorausgehen müßte. Insbesondere kann nicht angenommen werden, die an gerichtlichen Verfahren beteiligten (prominenten) Personen seien generell mit einer Bekanntgabe ihrer Namen und Daten einverstanden. Offenbart das publizierende Organ in derartigen Fällen gleichwohl in Überschrift oder redaktionellen Anmerkungen zuvor anonymisierte Namen<sup>10</sup>, trifft jedenfalls den (aus dem Bereich der Justiz stammenden) Einsender der zuvor anonymisierten Entscheidung hierfür keine datenschutzrechtliche Verantwortung.

Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung einer gerichtlichen Entscheidung kann den datenschutzrechtlichen Belangen durch eine Anonymisierung der im Text der Entscheidung enthaltenen personenbezogenen Daten Rechnung getragen werden.

*Bekanntgabe von Personendaten unzulässig, da nicht erforderlich*

*Keine Ausnahmen für "spektakuläre" Verfahren*

*Einwilligung des (prominenten) Betroffenen*

*Datenschutz durch Anonymisierung*

<sup>5</sup> Zu diesem Ergebnis gelangt man auch dann, wenn man die Veröffentlichung (Publikation) von gerichtlichen Entscheidungen datenschutzrechtlich als "Übermittlung" an "nicht-öffentliche Stellen" ansieht. Nach den Datenschutzgesetzen – beispielhaft sei wieder § 16 BDSG angeführt – sind derartige Übermittlungen nur zulässig, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung zulassen würden, oder wenn der Empfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegt und der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluß der Übermittlung hat. Der erstgenannten Voraussetzung wird regelmäßig entgegenstehen, daß die Übermittlung zur Erfüllung der Aufgabe des publizierenden Spruchkörpers nicht erforderlich ist. Die Fälle, in denen die publizierende Stelle – etwa ein juristischer Verlag als Empfänger der Übermittlung – ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der in einer Entscheidung enthaltenen personenbezogenen Daten glaubhaft darzulegen vermag und in denen *überdies* der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluß der Übermittlung hat, dürften höchst selten vorkommen.

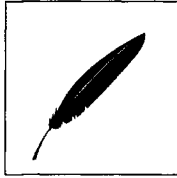
<sup>6</sup> Wie hier zur vergleichbaren Frage der Einsicht Dritter in nicht anonymisierte Entscheidungssammlungen: Mallmann, DRiZ 1987, 378.

<sup>7</sup> Hirte, NJW 1988, 1703.

<sup>8</sup> Hirte, NJW 1988, 1698, 1703.

<sup>9</sup> Vgl. etwa § 4 Abs. 2 BDSG.

<sup>10</sup> Beispiel: Der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 11.11.1992 (1 BvR 1595, 1606/92) wird in der NJW 1992, 3288 überschrieben als "Fernsehberichterstattung vom Honecker-Prozeß". In der redaktionell verantworteten Darstellung "Zum Sachverhalt" werden die Namen und Vornamen der Angeklagten in nicht anonymisierter Form genannt. Hiergegen dürften indes im konkreten Fall keine Bedenken bestehen, weil das Gericht selbst in den Gründen seiner Hauptsacheentscheidung vom 14.07.1994 (juris-Dokument 643748) die Namen der in jenem Verfahren Angeklagten offen mitteilt.



Unterscheide: "Echte" und "unechte" ("faktische") Anonymisierung

"File-Trennung" unzulässig

Das Textdokument muß verständlich bleiben.

Verschiedene Möglichkeiten

Einfache Methoden bei Druck-Texten

Nach den weitgehend übereinstimmenden Legaldefinitionen der Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder – z. B. § 3 Abs. 7 BDSG – bedeutet "Anonymisieren" das Verändern personenbezogener Daten derart, daß die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können.

Die Anonymisierung kann nach Maßgabe der erstgenannten Alternative dadurch erfolgen, daß die Einzelangaben nachträglich nicht mehr zugeordnet werden können. Man spricht insoweit von der sogenannten "echten Anonymisierung".

Die als zweitgenannte Möglichkeit aufgeführte, sogenannte "unechte" oder auch "faktische" Anonymisierung liegt dann vor, wenn die personenbezogenen Daten so verändert werden, daß sie nur noch unter beträchtlichem Aufwand einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können, wiewohl eine Wiederherstellung derart veränderter Daten nicht ausgeschlossen ist.

Die von den übrigen Angaben getrennte Speicherung personenbezogener Identifikationsmerkmale (sogenannte "File-Trennung"<sup>11</sup>, vgl. etwa: §§ 30 Abs. 1 S. 1, 40 Abs. 3 S. 2 BDSG), ist demgegenüber von den Legaldefinitionen der Anonymisierung nicht gedeckt, weil die Zusammenführung derart getrennt gespeicherter Daten ohne großen technischen Aufwand möglich ist.<sup>12</sup>

### 2. Zum Umfang der Anonymisierung

Der Umfang der gebotenen Anonymisierung wird in erster Linie durch das Postulat der Verständlichkeit begrenzt:

Die mit der Veröffentlichung erstrebten Zwecke würden verfehlt, wenn personenbezogene Daten auch insoweit anonymisiert würden, daß das Textdokument nicht mehr verständlich wäre. So bedingt das Postulat der Verständlichkeit zum Beispiel, daß eine Versorgungsausgleichsentscheidung, in welcher die Frage der Dynamisierung von statischen Anwartschaften eines Ehegatten abgehandelt wird, daß neben dem Datum der Eheschließung (vgl. § 1587 Abs. 2 BGB) auch das Geburtsdatum des betreffenden Ehegatten mitgeteilt wird, da das Lebensalter zum Ende der Ehezeit für die in jenem Fall einschlägige Anwendung der Verordnung zur Ermittlung des Barwerts einer auszugleichenden Versorgung nach § 1587a Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BarwertVO)<sup>13</sup> von maßgeblicher Bedeutung ist.

### 3. Techniken der Anonymisierung

Sollen Texte anonymisiert werden, sind die unterschiedlichsten Techniken denkbar. Welche der Anonymisierungstechniken in Betracht kommt, richtet sich zunächst nach der medialen Form, in der das zu anonymisierende Textdokument vorgehalten wird:

Hinsichtlich eines auf Papier gedruckten Textes kommen in erster Linie mechanische Anonymisierungsformen in Betracht, während bei elektronisch erstellten Texten eine Anonymisierung unter Ausschöpfung der insoweit eröffneten elektronischen Möglichkeiten durchgeführt werden kann.

#### a) Schwärzen/Radieren/Löschen

Bei gedruckten Texten besteht die einfachste und zugleich wirkungsvollste Art der Anonymisierung in der "Schwärzung" der entsprechenden Textstellen, d. h. der physikalischen Unkenntlichmachung durch Anbringen einer deckenden Markierung.

Dies kann beispielsweise dadurch erfolgen, daß die zu anonymisierende Textstelle mit Hilfe von Schreibutensilien (Stift, Textmarker, Tusche) übermalt oder durch deckendes Überschreiben (z. B. mit einer Schreibmaschine: "durch-x-en"/Einsatz von deckenden Korrektur-Features: "tip-ex-Funktion") unlesbar gemacht wird.

<sup>11</sup> Vgl. zu diesem Verfahren: Auernhammer, Bundesdatenschutzgesetz, § 30, Rz.4 ff.

<sup>12</sup> Auernhammer, Bundesdatenschutzgesetz, § 3, Rz.47.

<sup>13</sup> vom 27.06.1977, BGBl I S. 1014, geändert durch VO vom 22.05.1984 (BGBl I S. 692).



Sofern dies nach Art des Textmediums möglich ist, führt eine Radierung, d. h. die Entfernung der Textzeichen durch Abschaben zu einer dauerhaften Löschung und damit zu einer sogenannten "echten" Anonymisierung im Sinne der datenschutzrechtlichen Legaldefinitionen.

Bei elektronisch erstellten Textdokumenten kann eine "echte", d. h. endgültige Anonymisierung dadurch erzielt werden, daß die zu anonymisierenden Textstellen auf elektronische Art und Weise dauerhaft, d. h. nicht wiederherstellbar von dem entsprechenden Datenträger (Festplatte/Diskette/Band/CD-ROM) gelöscht werden.

Weil hinsichtlich der Textdokumente, die im Bereich des richterlichen Arbeitsplatzes erstellt worden sind, ein legitimes Bedürfnis nach Aufbewahrung der Urschrift bzw. des vollständigen, nicht-anonymisierten Textes und nach einer – datenschutzrechtlich zulässigen – Reproduzierbarkeit des einmal erstellten Textes besteht – man denke etwa an die in §§ 725 ff. ZPO geregelte Erteilung (weiterer) vollstreckbarer Ausfertigungen – eignet sich die Methode des Schwärzens, Radierens oder Löschens in erster Linie zur Anonymisierung der von dem Originaltext hergestellten Kopien (Abschriften/Durchschriften/Zweitschriften/Ausdrucke).

Während der Originaltext unverändert bleibt, wird allein die Kopie anonymisiert. Dies kann auf einfache Art dadurch erfolgen, daß die zu verbergenden Textstellen für die Anfertigung der Kopie überdeckt werden. Der Bürohandel hält hierfür Klebebänder vor, die – in Zeilenbreite – das Überkleben der betreffenden Textstellen ermöglichen und die nach Herstellung der Kopie ohne Beschädigung des Originals wieder abgelöst werden können.

Bei entsprechendem Bedarf nach dem anonymisierten Text (z. B.: Anwälte oder Parteien berufen sich in einem Verfahren auf eine bestimmte Entscheidung und bitten um Übersendung; die Entscheidung soll an einen oder mehrere juristische Verlage zum Zwecke der Veröffentlichung übermittelt werden) können von der einmal hergestellten anonymisierten Fassung Kopien in erforderlicher Anzahl angefertigt werden.

#### b) Anonymisierung unter Ausnutzung von Formatierungsmöglichkeiten

Elektronisch erstellte Texte können auch in der Form anonymisiert werden, daß auf der Grundlage des vollständigen, nicht-anonymisierten Textes mit Hilfe technischer Methoden eine anonymisierte Fassung erstellt wird<sup>14</sup>. Der vollständige Text bleibt hierbei in elektronisch gespeicherter Form erhalten, er wird lediglich mit bestimmten – unsichtbaren – Steuerzeichen versehen (formatiert). Diese Formatierung ermöglicht es, das Textdokument in der von dem Benutzer jeweils benötigten Form (anonymisiert/nicht-anonymisiert) anzuzeigen und zur Verfügung zu stellen.

Das mit den Steuerzeichen versehene Textdokument selbst bleibt in seinem ursprünglichen Wortlaut erhalten, da die betreffenden Formatierungen die hiermit markierten Textstellen nicht physikalisch entfernen, sondern die Darbietung des Textes (auf dem Bildschirm oder über den Drucker) wahlweise in vollständiger oder anonymisierter Form ermöglichen. Die Steuerzeichen können ohne großen technischen Aufwand wieder entfernt werden.

Je nach eingesetzter Software sind hierbei die unterschiedlichsten Gestaltungsformen denkbar. Als Beispiel für die hier beschriebene Art der Anonymisierung elektronisch erfaßter Texte sei nachfolgend eine von dem Verfasser für das Textverarbeitungssystem WINWORD (Version 2.0) entwickelte und eingesetzte Methode vorgestellt:

##### 1. Schritt:

Nach der Festlegung der zu anonymisierenden Textbestandteile werden die entsprechenden Teile des Dokuments markiert. Soweit der Text diktiert wird, besteht die Möglichkeit, entweder eine Markierung als Diktatanweisung mitzudiktieren oder aber – sofern das Diktiergerät eine derartige Funktion vorsieht – eine akustische Markierung zu setzen, welche der Schreibkraft signalisiert, daß das auf das akustische Signal folgende Wort markiert werden soll.

##### 2. Schritt:

Die markierten Textteile werden mit dem Feature VERBERGEN im Menü FORMAT, Untermenü ZEICHEN formatiert.

Verborgen ist der Text dann, wenn in der Darstellung die nicht druckbaren Zeichen mit dem Symbol ¶ oder mit dem Tastenschlüssel (<STEUERUNG><SHIFT><H>) ausge-

*Löschen von elektronischen Texten*

*Nur die Text-Kopien werden anonymisiert.*

*Anonymisierung elektronischer Texte*

*Datenschutz mit Steuerzeichen*

*Anonymisierung mit WinWord*

*Vorgehensweise:  
Markierung*

*Zeichenformatierung  
"Verborgen"*

<sup>14</sup> vgl. hierzu auch: Blankenburg/Weihermüller, jur-pc 1995, 3290.



schaltet sind und wenn im Menü EXTRAS/EINSTELLUNGEN in der Kategorie ANSICHT das Kontrollfeld VERBORGENER TEXT ausgeschaltet ist. Ansonsten werden die verborgen formatierten Textbestandteile am Bildschirm punktiert unterstrichen dargestellt und ohne die verborgenen Textteile ausgedruckt.

Wird die Darstellung des verborgenen Textes hingegen eingeschaltet, wird der verborgene Text in der Bildschirmdarstellung gezeigt. Die verborgen formatierten Textstellen sind in diesem Fall durch punktierte Unterstreichungen zu erkennen.

Um die Anonymisierung zu erleichtern, ist der gesamte Vorgang unter Verwendung des Makro-Editors (Menü: EXTRAS/MAKRO AUFZEICHNEN) in folgendem Makro erfaßt worden:

### Anonymisierungs-Makro

```
Sub MAIN
WortRechts 1, 1
FormatZeichen .Schriftart = "Times New Roman", .Punkt = "12",
.Fett = 0, .Kursiv = 0, \
.Strikeout = 0, .Verborgen = 1, .Kapitälchen = 0,
.Großbuchstaben = 0, \
.Unterstreichen = 0, .Farbe = 0, .Stelle = "0 pt", .Abstand = "0 pt"
End Sub
```

### Makro-Start von der Funktionsleiste

Das fertige Makro ist unter Verwendung des Menüs EXTRAS/EINSTELLUNGEN in die Funktionsleiste der Textverarbeitung eingebunden und kann – nachdem der Cursor an den Beginn des zu anonymisierenden Textes (in den vorstehenden Beispielfällen vor den zweiten Buchstaben der Namen) gesetzt worden ist, durch Anklicken eines hierfür angelegten, mit dem Radersymbol gekennzeichneten Icons gestartet werden. Weiterhin ist ein Start des Makros durch eine hierfür vorgesehen Tastenkombination (<STEUERUNG><SHIFT><ENTF>) möglich.

### Zwei Ausdruckmöglichkeiten

Der Ausdruck ist in zweifacher Form möglich: Nach erfolgter Formatierung wird der Text nach Maßgabe der gewählten Voreinstellung (die Druckoption "Verborgener Text" ist nicht gewählt) grundsätzlich in anonymisierter Form ausgedruckt. Es besteht jedoch die Möglichkeit, auch den verborgenen Dokumentinhalt auszudrucken, wenn in dem Menü DATEI/DRUCKEN über die Schaltfläche OPTIONEN das Feld VERBORGENER TEXT eingeschaltet wird.

### Rückgängigmachen der "Verborgener"-Formatierung

Die Formatierung kann auf einfache Weise dadurch rückgängig gemacht werden, daß mit dem Feature SUCHEN/ERSETZEN im Menü BEARBEITEN das Format VERBORGEN gesucht und durch NICHT VERBORGEN ersetzt wird. Auch dieser Vorgang kann durch ein Einsatz des nachfolgenden, in die Formatierungsleiste eingebundenen Makros "automatisiert" ausgeführt werden:

### Auch hier per Makro

```
Sub MAIN
BeginnDokument
BearbeitenSuchenZeichen .Schriftart = "", .Punkt = "", .Fett = - 1,
.Kursiv = - 1, \
.Strikeout = - 1, .Verborgen = 1, .Kapitälchen = - 1,
.Großbuchstaben = - 1, \
.Unterstreichen = - 1, .Farbe = - 1, .Stelle = "", .Abstand = ""
BearbeitenErsetzenZeichen .Schriftart = "Times New Roman",
.Punkt = "12", .Fett = 0, \
.Kursiv = 0, .Strikeout = 0, .Verborgen = 0, .Kapitälchen = 0,
.Großbuchstaben = 0, \
.Unterstreichen = - 1, .Farbe = - 1, .Stelle = "", .Abstand = ""
BearbeitenErsetzen .Finden = "", .Ersetzen = "", .NurWort = 0,
.GroßKleinSchreibung = 0, \
.Format = 1, .AllesErsetzen = 1
End Sub
```

### Auch endgültige Löschung der Personendaten möglich

Die in einer Markierung der zu anonymisierenden Teile bestehende Formatierung ermöglicht es gegebenenfalls auch, den Text auf Dauer dadurch zu anonymisieren, daß das Format VERBORGEN mit dem Feature SUCHEN/ERSETZEN im Menü BEARBEITEN gesucht und durch Nichtausfüllen des Feldes ERSETZEN gelöscht wird. Auch dieser Vorgang kann durch ein Einsatz des nachfolgenden, in das Menü EXTRAS eingebundenen Makros "automatisiert" ausgeführt werden:

```
Sub MAIN
BearbeitenSuchenZeichen .Schriftart = "", .Punkt = "", .Fett = - 1,
.Kursiv = - 1, \
.Strikeout = - 1, .Verborgen = 1, .Kapitälchen = - 1,
.Großbuchstaben = - 1, \
.Unterstreichen = - 1, .Farbe = - 1, .Stelle = "", .Abstand = ""
BearbeitenErsetzen .Finden = "", .Ersetzen = "", .NurWort = .0, \
.GroßKleinSchreibung = 0, .Format = 1, .AllesErsetzen = 1
End Sub
```

Die endgültige Löschung der verborgen formatierten Textbestandteile ist immer dann geboten, wenn die weitere Vorhaltung (Speicherung) der elektronisch erstellten Textdokumente (Voten, Notizen, Entscheidungsentwürfe, Entscheidungen) datenschutzrechtlich nicht mehr statthaft ist, wobei das maßgebliche zeitliche Kriterium hierbei der Abschluß des gerichtlichen Verfahrens ist, in dessen Zusammenhang die Texte erstellt worden waren.

#### 4. Anonymisierungskompetenz und Durchführung der Anonymisierung

Von besonderer – auch arbeitstechnischer – Bedeutung für die praktische Durchführung der Anonymisierung ist die Beantwortung der Frage nach der Anonymisierungskompetenz.

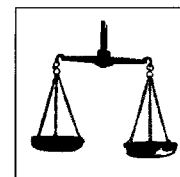
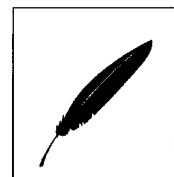
Die an einem gerichtlichen Verfahren Beteiligten selbst haben einen Rechtsanspruch darauf, daß ihnen die nicht-anonymisierte Entscheidung im vollen Wortlaut zur Verfügung gestellt wird. Soweit in einer diesem Adressatenkreis bekannt gemachten gerichtlichen Entscheidung auch personenbezogene Daten genannt werden, beruht dies auf den verfahrensrechtlichen Bestimmungen, welche die Bekanntgabe der Entscheidung an die unmittelbar an dem Verfahren Beteiligten vorschreiben und die als bereichsspezifische Einschränkungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung den allgemeinen Vorschriften der Datenschutzgesetze vorgehen.

Soweit darüber hinaus Entscheidungen einem unbestimmten Empfängerkreis zur Kenntnis gebracht werden sollen, sei es durch Veröffentlichung der Entscheidung oder durch Aufnahme in eine allgemein zugängliche Datenbank, sind die in der Entscheidung enthaltenen personenbezogenen Daten – wie bereits ausgeführt – zu anonymisieren.

Die Anonymisierung selbst gehört *nicht* zur Rechtsprechungstätigkeit der Gerichte. Beruht die öffentliche Bekanntgabe einer Entscheidung (etwa durch eine Justizpressestelle<sup>15</sup>), ihre Freigabe zur Veröffentlichung oder ihre Aufnahme in eine allgemein zugängliche Datenbank auf Anordnungen oder Empfehlungen des "Vorstandes des Gerichts" – so die Terminologie des § 299 Abs. 2 ZPO –, üben die jeweiligen Gerichte oder Spruchkörper Verwaltungstätigkeit und keine Rechtsprechungstätigkeit aus.<sup>16</sup> Dies gilt nicht nur hinsichtlich der eigentlichen Publikation sondern auch hinsichtlich der ihr vorgeschalteten, datenschutzrechtlich gebotenen Anonymisierung der zu veröffentlichenden Entscheidung. Hieraus folgt, daß in diesen Fällen die datenschutzrechtliche *Verantwortung* für die ordnungsgemäße Anonymisierung der *Gerichtsverwaltung* obliegt.

Entschließt sich der Richter – insoweit als "Privatperson" handelnd – eine Entscheidung, die er verfaßt hat oder an der er als Berichterstatter mitgewirkt hat, zu "veröffentlichen", wobei auch hier sowohl an die Übersendung der Entscheidung an eine Zeitschrift als auch an die Übermittlung an eine allgemein zugängliche Datenbank gedacht ist, treffen ihn selbst die datenschutzrechtlichen Anonymisierungsgebote.

Die Tatsache, daß die publizierenden Institutionen (Presseorgane/Fachzeitschriften/Datenbanken) vielfach auch zur Einsendung nicht-anonymisierter Entscheidungen mit dem Hinweis animieren, die (oft mühsamen und zeitaufwendigen) Anonymisierungsaufgaben zu übernehmen, entbindet weder die Gerichtsverwaltung noch den "privat" einsendenden



*Selbstverständlich auch durch ein Makro*

*Wenn weitere Speicherung nicht mehr statthaft*

*Rechtsanspruch des Beteiligten auf nicht-anonymisierte Entscheidung*

*In allen anderen Fällen: Unkenntlichmachung*

*Justizverwaltungstätigkeit*

*Wenn Richter (als "Privatperson") Entscheidung veröffentlicht*

*Entscheidungsversendung an Presse und Institutionen*

<sup>15</sup> Stein/Jonas/Leipold, ZPO, 20.Aufl., § 299, Rz.20 f. Die Informationserteilung an Presse und Rundfunk ist seitens der Justizministerien meist durch Verwaltungsvorschriften geregelt, für das Saarland etwa durch eine Allgemeine Verfügung "Informationserteilung an Presse und Rundfunk" <AV des MdJ Nr.12/1986 vom 18.07.1986(1271-1)>.

<sup>16</sup> Jessnitzer, RPfleger 1974, 424.



*Verwaltungsinterne  
Zuständigkeit für Durchführung  
der Anonymisierung*

*Der Geschäftsstellenbeamte*

*Sammlungen von  
Entscheidungsablichtungen*

*Trotz Bewährung bleiben  
Fragen.*

*Ausreichende Ausbildung des  
Geschäftsstellenbeamten?*

*Verfasser als berufener  
Entscheidungssträger ...*

*... entsprechende Regelung in  
Österreich.*

*Weder Ministerium noch  
Justizverwaltung kann Verfasser  
(Richter) zur Anonymisierung  
verpflichten.*

Richter von der datenschutzrechtlichen Pflicht, für die sachgerechte Anonymisierung selbst Sorge zu tragen:

Selbst dann, wenn die Entscheidung an Institutionen übermittelt wird, die in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft stehen – wie etwa an die juris GmbH zu Händen der Dokumentationsstellen – oder wenn von dem Adressaten der Entscheidung eine Anonymisierung zugesagt wird, rechtfertigt dies in Anbetracht der datenschutzrechtlichen Regelungen keine Überlassung des nicht-anonymisierten Volltextes.

Sofern die Veröffentlichung im oben dargestellten Sinn durch die Gerichtsverwaltung bewirkt oder veranlaßt wird, stellt sich die Frage, wem innerhalb des Gerichts die Entscheidungskompetenz hinsichtlich der gebotenen Anonymisierung zukommt.

In der Gerichtspraxis ist es weit verbreitet, die entsprechenden Aufgaben nichtrichterlichem Personal – etwa Geschäftsstellenbeamten – zu übertragen.

Wird etwa eine Entscheidung – genauer: eine Ablichtung einer Entscheidung – von Dritten (meist Anwälten oder Parteien) “angefordert” und wird die Überlassung des Textdokumentes seitens der Gerichtsverwaltung gestattet, trägt regelmäßig der Geschäftsstellenbeamte, in dessen Bereich die Akten oder die Urschrift der Entscheidung verwahrt werden, für die gebotene Anonymisierung der Entscheidung Sorge.

Im Regelfall entscheidet daher der mit der Anonymisierung betraute nichtrichterliche Mitarbeiter eigenverantwortlich darüber, welche Textstellen zu anonymisieren sind.

Die Anonymisierung selbst erfolgt meist dadurch, daß entweder Ablichtungen gefertigt werden, in denen die personenbezogenen Daten durch entsprechendes Abdecken des Originaltextes verborgen werden oder auch dadurch, daß zunächst eine dem Original entsprechende Ablichtung gefertigt wird, daß diese Ablichtung sodann durch “Schwärzen” der personenbezogenen Daten anonymisiert wird und daß letztlich von dieser anonymisierten “Urschrift” die erbetene oder gewünschte Zahl von Kopien hergestellt wird.

Auf diese Art und Weise, d. h. durch Sammlung anonymisierter Ablichtungen werden in der Praxis auch die in zahlreichen Gerichten vorgehaltenen, allgemein zugänglichen, in Papierform geführten Entscheidungssammlungen angelegt.

Das Verfahren hat sich zwar – unbeschadet immer wieder vorkommender Fehler<sup>17</sup> – in der Gerichtspraxis bewährt, wirft aber gleichwohl einige Fragen auf: Wie eingangs bereits ausgeführt wird der Umfang der gebotenen Anonymisierung durch das Postulat der Verständlichkeit begrenzt.

Führt man sich die oben in diesem Zusammenhang angeführten Beispiele aus dem Bereich des Familienrechts vor Augen, so erscheint es fraglich, ob der hierfür nicht ausgebildete Geschäftsstellenbeamte die Kriterien einerseits der Verständlichkeit des Textes und andererseits des Schutzes der in dem Textdokument enthaltenen personenbezogenen Daten zutreffend und sachgerecht gegeneinander abzuwägen vermag.

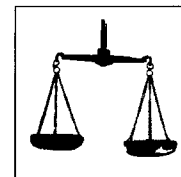
Die Entscheidung, welche personenbezogenen Daten in gerichtlichen Entscheidungen zu anonymisieren sind, vermag am ehesten derjenige zu treffen, der den zur Publikation vorgesehenen Text verfaßt hat bzw. an der Verfassung entscheidend mitgewirkt hat, d. h. der einzelne Richter oder der Spruchkörper.

Gesetzliche Regelungen, welche gezielt dieser Personengruppe die Anonymisierung vorschreiben würden, bestehen in Deutschland nicht und sind – soweit ersichtlich – auch nicht geplant, wohingegen anderen Rechtsordnungen durchaus derartige Verpflichtungen bekannt sind: So erlegt etwa § 15a des österreichischen Gesetzes über den Obersten Gerichtshof *den Richtern* jenes Gerichts auf, die von ihnen erstellten Texte – sofern sie veröffentlicht werden sollen – zu anonymisieren.<sup>18</sup>

In Ermangelung vergleichbarer Bestimmungen kann nach geltendem deutschen Recht, weder durch das zuständige Ministerium noch durch die Gerichtsverwaltung *angeordnet* werden, daß der jeweilige Richter (oder Spruchkörper) in seiner Eigenschaft als Verfasser einer gerichtlichen Entscheidung die Anonymisierung von Textdokumenten durchführt, die das Gericht (etwa in Form einer Entscheidungssammlung oder durch Publikation) öffentlich

<sup>17</sup> Hauptfehler: die versehentliche Übersendung einer nicht anonymisierten Entscheidung (vgl. hierzu etwa: XI. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen, S. 200).

<sup>18</sup> Bei den übrigen österreichischen Gerichten erfolgt die Anonymisierung hingegen durch nichtrichterliches Personal, allerdings unter der Aufsicht von Richtern (so Paschinger in einem auf dem 3. EDV-Gerichtstag 1994 gehaltenen Referat “Datenschutz und Anonymisierung in der Urteilsdokumentation”, vgl. jur-pc 1994, 2/92, vi).



zugänglich zu machen gedenkt. Diesbezüglichen Anordnungen oder Anweisungen stünde die grundgesetzlich verankerte richterliche Unabhängigkeit entgegen. Demgegenüber wäre es durchaus zulässig, wenn ein Richter in seiner Eigenschaft als Teil der Gerichtsverwaltung (z. B. der mit Bibliothekswesen und Veröffentlichungen <Pressesprecher> betraute Präsidialrichter) beauftragt wird, verantwortlich für die Gerichtsverwaltung die Anonymisierung zu leiten.

Da richterliche Entscheidungen, die allgemein zugänglich gemacht werden sollen – sei es in einer dem rechtssuchenden Publikum zugänglichen Entscheidungssammlung oder Datenbank, sei es in Form einer Veröffentlichung in einer Zeitschrift – aus datenschutzrechtlichen Gründen anonymisiert werden müssen, andererseits eine den datenschutzrechtlichen Anforderungen genügende Anonymisierung im Regelfall ein zeitaufwendiger Vorgang ist, der die intensive Lektüre des gesamten Textes erfordert, werden Anregungen zur freiwilligen Übernahme der mit der Unkenntlichmachung verbundenen Arbeiten in der Richterschaft nicht mit Begeisterung aufgenommen.

Würde beispielsweise seitens der Gerichtsverwaltung “erwartet”, daß der Richter eine von ihm verfaßte Entscheidung, die er für geeignet hält, in die gerichtliche Entscheidungssammlung aufgenommen zu werden, selbst anonymisiert, erscheint die Prognose gerechtfertigt, daß ein beträchtlicher Teil der objektiv publikationswürdigen Entscheidungen nicht den Weg in die Öffentlichkeit finden würde. In besonderem Maße wird das Argument der zusätzlichen Mühewaltung hinsichtlich derjenigen Entscheidungen verfangen, die in zeitlichem Abstand zur Texterstellung unkenntlich gemacht werden sollen.

Wer auch immer die eigentliche Anonymisierung tatsächlich ausführt, eine (freiwillige) Mitarbeit desjenigen Richters, der als Textautor das Dokument verfaßt hat, erleichtert jedenfalls das in der Gerichtspraxis als mühevoll empfundene Verfahren. Dabei wird nicht erwartet, daß der Textautor die Anonymisierung (etwa durch Schwärzen, Radieren, Überkleben u. s. w.) eigenhändig bewerkstelligt; es reicht völlig aus, wenn sich sein Beitrag zur Anonymisierung auf die Festlegung der unkenntlich zu machenden Textteile beschränkt.

Eine – hiermit angeregte – Lösung könnte darin bestehen, daß den Richtern als den Autoren der Textdokumente empfohlen wird, bereits bei der *Erstellung* des jeweiligen Textes eine eventuell später gebotene Anonymisierung mitzubedenken und – soweit möglich – die für eine Unkenntlichmachung in Betracht kommenden Textteile entsprechend zu kennzeichnen. Es wird nicht verkannt, daß sich handschriftlich verfaßte und unterschriebene (Original-)Entscheidungen hierzu nicht eignen, weil dann auch die jeweiligen Kennzeichnungen von der Unterschrift des Richters gedeckte Bestandteile der Entscheidung wären, die in den für die Verfahrensbeteiligten zu erteilenden Ausfertigungen, welche die Urschrift im Rechtsverkehr vertreten und deswegen die Übereinstimmung mit dem Original bescheinigen, gleichfalls bekannt gemacht werden müßten.

Anders verhält es sich hingegen mit denjenigen Textdokumenten, die – allgemein gesprochen – maschinell erstellt werden. Insbesondere dann, wenn die Dokumente unter Einsatz von EDV-Textverarbeitungssystemen erstellt werden, eignen sich die üblicherweise in derartigen Programmen enthaltenen Möglichkeiten nach der Erfahrung des Verfassers in besonderem Maße dazu, die zu anonymisierenden Stellen bereits bei der Erstellung des Textes zu kennzeichnen.

Die automatisierten Möglichkeiten zur Unkenntlichmachung von personenbezogenen Daten können bereits bei der Ersterstellung eines Textes angewandt werden.

Erstellt etwa der Richter an seinem häuslichen PC ein Votum, welches zur Vorbereitung der späteren Entscheidung dient, können die in Betracht kommenden Textstellen auf die beschriebene Art und Weise bereits bei der Ersterfassung formatiert werden.

Dient das Votum als Grundlage für die spätere Entscheidung, d. h., druckt etwa der Richter die auf der Basis des Votums und der Beratungen formulierte Entscheidung – wie vielfach üblich – selbst aus, können die bereits angebrachten Formatierungen in den Entscheidungstext übernommen werden.

Sofern die – wünschenswerte<sup>19</sup> – Kompatibilität der Textverarbeitungssysteme des richterlichen PC einerseits und des im Bereich der Kanzlei eingesetzten Systems andererseits auch hinsichtlich derartiger Formatierungen gewährleistet ist, können die vom Richter erstellten, mit den Anonymisierungs-Formatierungen versehenen Texte (Votum/Rohtext) der Kanzlei

*Entscheidungssammlungen,  
Datenbanken,  
Zeitschriftenveröffentlichungen*

*Anonymisieren –  
ein mühevolleres Unterfangen*

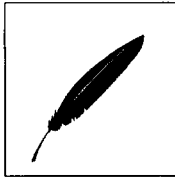
*Lösungsvorschlag*

*Einfacher ist es bei maschinell  
erstellten Textdokumenten.*

*Elektronische  
Anonymisierungs-Anweisungen  
an Kanzlei*

<sup>19</sup> Vgl. hierzu: Berkemann, jur-pc 1994, 2842f.





### Verfahren bei diktierten Texten

### Datenschutzrechtlich unbedenkliche Textspeicherung

## Gerichtsentscheidungsveröffentlichung und Datenschutz

auf elektronischem Weg (Diskette/Leitung) übermittelt und in das von der Kanzlei zu erstellende Textdokument übernommen werden.

Falls ein zu anonymisierender Text diktiert wird, können – wie bereits ausgeführt – die zu verbergenden Stellen beim Diktat bezeichnet oder ggf. akustisch markiert werden. Es ist dann Aufgabe der Kanzlei, bei der Erstellung des Textes an den bezeichneten Stellen die ein Verbergen des Textes ermöglichenden Formatierungen anzubringen.

Das auf diese Art und Weise erstellte Textdokument kann einerseits als nicht anonymisiertes Volltextdokument ausgedruckt und dem Gericht zur Unterschrift vorgelegt werden.

Die mit der Unterschrift versehene "Originalentscheidung" verbleibt dann entweder in der Akte oder in der nur für den internen Gebrauch des Gerichts bestimmten Sammlung. Ausfertigungen des nicht anonymisierten Volltextdokumentes können – wie üblich – den Verfahrensbeteiligten zugeleitet werden.

Andererseits kann jedoch – hierin liegt der entscheidende Vorteil – der in formatierter Form erfaßte Text *auch* in einer anonymisierten Version ausgedruckt oder in dieser Form<sup>20</sup> auf elektronischem Weg<sup>21</sup> – etwa in die elektronische Entscheidungssammlung des Gerichts, die Datenbank des Richters oder die Mailbox eines juristischen Verlages – übermittelt werden.<sup>22</sup>

Sofern eine endgültige Löschung der in dem Dokument enthaltenen personenbezogenen Daten geboten ist<sup>23</sup>, gestattet es die oben aufgezeigte Lösungs-Funktion vor einer derartigen Übermittlung, die entsprechenden Stellen auf eine einfache und rasche Art dauerhaft unkenntlich zu machen und ermöglicht auf diese Art und Weise eine datenschutzrechtlich unbedenkliche Speicherung des entsprechenden Textes.

<sup>20</sup> Erforderlich ist hierfür nur, daß die zur Anonymisierung markierten Textteile (etwa unter Einsatz der üblicherweise vorhandenen Funktion "SUCHEN UND ERSETZEN") vor der elektronischen Übermittlung gelöscht werden.

<sup>21</sup> Vgl. zu den Einsatzmöglichkeiten elektronischer Textübertragung: Glabus, FAZ Nr.239 vom 04.10.1994, S. 15.

<sup>22</sup> Das hier vorgestellte, im datenschutzrechtlichen Zusammenhang beschriebene Verfahren der Textformatierung kann im Hinblick auf die Veröffentlichung gerichtlicher Entscheidungen auch in anderen Bereichen sinnvoll und nutzbringend eingesetzt werden: So ermöglicht etwa das von dem Verfasser eingesetzte Textverarbeitungssystem Winword, sinntragende Begriffe als "Schlagworte" zu indexieren und im Anschluß an das Textdokument sämtliche Indexeinträge als alphabetisch geordnetes Schlagwortregister auszugeben. Die heute gängigen Textverarbeitungssysteme würden es darüber hinaus auch ermöglichen, die bislang regelmäßig im Fließtext gerichtlicher Entscheidungen vorkommenden Zitate – wie in sonstigen juristischen Publikationen üblich – als "Fußnoten" auszugeben und auf diese Art und Weise die Lesbarkeit gerichtlich verfaßter Texte entscheidend zu verbessern. Letztlich sei auch auf die Möglichkeit hingewiesen, gerichtliche Entscheidungen unter Ausnutzung der in Textverarbeitungssystemen vorgehaltenen Gliederungsfunktionen zu erstellen. Unter dem Aspekt der Lesbarkeit des Textes wäre in geeigneten Fällen eine Übernahme der Gliederung in den Text der Entscheidung zu empfehlen, wiewohl nicht verkannt wird, daß derartige Anregungen in der Praxis an den hergebrachten und in der juristischen Ausbildung vermittelten "Aufbaustrukturen" nicht auf fruchtbaren Boden fallen dürften.

<sup>23</sup> Vgl. hierzu etwa die beispielhaften bereichsspezifischen Regelungen des berlinischen AGGVG, wonach Daten in automatisierten Dateien nach Abschluß des Verfahrens nur noch gespeichert werden dürfen, soweit dies zum Zwecke der Dokumentation erforderlich ist (§ 21 Abs. 3 AGGVG) und wonach Daten, die von Richtern unter Einsatz eigener Geräte erfaßt und gespeichert worden waren, nach Abschluß des Verfahrens zu löschen oder zu anonymisieren sind (§ 22 Abs. 1, 2 AGGVG).